

Reglement über die Zuständigkeit für Ausgabenbeschlüsse

(vom 26. Juni 2013)

Die Bürgergemeindeversammlung Hünenberg, gestützt auf §§ 3 Abs. 2, 19, 66 Abs. 3, 69 Ziff. 6 und 123 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) und §§ 1 Abs. 2 und 3 sowie 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesezt) vom 31. August 2006 (BGS 611.1), beschliesst:

§ 1 Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Budgets

(§ 25 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesezt)

¹ Die Bürgergemeindeversammlung kann mit dem Budget neue Ausgaben bis zu folgenden Höchstbeträgen pro Jahr beschliessen:

- a) Fr. 50'000.-- für einmalige Aufwendungen
- b) Fr. 20'000.-- für jährlich wiederkehrende Aufwendungen

² Die neuen Ausgaben sind im Bericht zum Budget zu begründen.

³ Übersteigen die neuen Ausgaben die unter § 1 Abs. 1 genannten Höchstbeträge, sind sie mit einer separaten Vorlage der Bürgergemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 2 Ausgabenkompetenz des Bürgerrates

(§ 19 Gemeindegesezt)

Die Ausgabenkompetenz des Bürgerrates für neue Ausgaben ausserhalb des Budgets wird auf Fr. 30'000.-- pro Jahr festgesetzt.

§ 3 Kauf und Verkauf von Grundstücken

(§ 69 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindegesezt)

Der Bürgerrat kann den Kauf und Verkauf von Grundstücken bis Fr. 30'000.-- pro Jahr sowie den Erwerb von dinglichen Rechten und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten bis Fr. 30'000.-- pro Jahr beschliessen.

§ 4 Nachtragskredite

(§ 34 Abs. 1 Finanzhaushaltsgesezt)

Nachtragskredite sind bei der Bürgergemeindeversammlung einzuholen, wenn im Verlaufe eines Rechnungsjahres neue Ausgaben nötig werden, welche die budgetierten Beträge um mehr als Fr. 50'000.-- oder 20% übersteigen oder wenn im Lauf des Rechnungsjahres neue Ausgaben nötig werden, die im Budget nicht vorgesehen sind und die zusätzliche Ausgabenkompetenz gemäss § 2 übersteigen.

§ 5 Ausgaben- und Kreditbeschlüsse, die nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden
(§ 66 Abs. 3 Gemeindegesetz)

Ausgaben- und Kreditbeschlüsse können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden, soweit sie folgende Höchstbeträge pro Jahr nicht überschreiten:

- a) Fr. 100'000.-- für einmalige Aufwendungen
- b) Fr. 50'000.-- für jährlich wiederkehrende Aufwendungen

§ 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 25. März 1983 und wurde an der Bürgergemeindeversammlung vom 26. Juni 2013 genehmigt. Es tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat am 22. März 2017 genehmigt.